

2394 017 52

Entscheid. Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 520/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. Katalin S [REDACTED] - H [REDACTED] geb. L. [REDACTED],
CH [REDACTED] G [REDACTED], A [REDACTED]/Schweiz,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,
Zeughausstraße 4, 5000 Köln 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Oktober 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungsentsatz - des Oberlandesgerichtes Köln vom 29. Mai 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Auch die Kinderin selbst erfüllt nicht die Anspruchs-
voraussetzungen nach § 150 Abs. 4 Satz 2 mit Abs. 2 BEO für
einen Anspruch wegen Schadens am Leben. Da sie das Verlet-
tungsgebot nicht bis zum 26. Mai 1965, sondern erst 1967
verlassen hat, wird sie durch den Stichtag des 1. Oktober
1955 in § 150 Abs. 2 BEO in der Fassung des Art. 1 Nr. 87
EEG-Schluss ausgeschlossen. Ein Vertrauensschutz wegen der
früheren Fassung des § 150 BEO (vgl. BVerfG, NV 1971, 509)
kommt ihr nicht zugute (BON NV 1972, 101).

Die von der Beschwerde als Grundhaltungen angesehenen
Rechtsfrage zur Auslegung des § 150 Abs. 4 Satz 1 BEO stellt
sich hier nicht. Abgesehen von den Fällen des § 41 BEO, der
auch im Rahmen von § 159 BEO anwendbar ist, sind durchaus
Fälle denkbar, in denen der Verletzte im Sinne von § 15 BEO
getötet oder in den Tod getrieben worden ist und zu diesem
Zeitpunkt das Verletzungsgebot bereits endgültig verlassen
hatte.

zum

hat

